

# SATZUNG

vom

**9. Februar 1992**

Stand: 23. Februar 2018

[www.musikverein-walddorfhaeslach.de](http://www.musikverein-walddorfhaeslach.de)

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen **Musikverein Walddorfhäslach e.V.** und hat seinen Sitz in Walddorfhäslach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege der Blasmusik. Außerdem durch regelmäßige Übungsabende, Volksmusiktage, Konzerte, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art sowie Teilnahme an Musikfesten von Verbänden und Vereinen.

### § 3

#### Finanzierung

1. Der Verein ist selbstlos ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4

#### Allgemeines

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle übrigen Mitglieder erwerben eine außerordentliche Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, ebenso die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

### § 5

#### Beitritt

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand in Textform zu erklären ist und nur auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig ist
  - c) durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Belange des Vereins vorsätzlich schädigt, oder
  - b) durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder
  - c) mit der Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt, obwohl bei Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand schriftlich verfügt. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die entscheidet.
  4. In den Fällen des Abs. 2, Buchstabe a) und b) ist dem betroffenen Mitglied vor dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
  5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Eintritt besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge ändern. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß bestimmte Mitgliedergruppen von der Beitragszahlung befreit sind.
3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluss, wenn das Mitglied während des Beitragsjahres aus dem Verein ausscheidet. Der Vorstand kann jedoch die Beiträge für während eines Beitragsjahres eintretende Mitglieder ermäßigen.

## § 8

### Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu

besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder
3. Wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder.
4. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können zum Jugendleiter oder stellvertretenden Jugendleiter gewählt werden.

## § 9

### Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **III. Organe des Vereins**

### § 10

#### Allgemeines

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ausschuss
  - c) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung, in einer Geschäftsordnung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
3. Bei der Abstimmung zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

5. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss.

## § 11

### Wahlen und Amtsperioden

1. Die nachstehenden unter a) und b) aufgeführten Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel auf jeweils 2 Jahre gewählt:
  - a) der 1. Vorsitzende und der Kassier als Vorstandsmitglieder sowie 3 Mitglieder als Ausschussmitglieder
  - b) der 2. Vorsitzende als Vorstandsmitglied sowie 4 Mitglieder als Ausschussmitglieder.

Sollte ein Ausschussmitglied vorzeitig ausscheiden, kann ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden. Aufgrund der Neuordnung werden in 2018 einmalig die Personen nach Buchstabe a) für zwei Jahre und die nach Buchstabe b) für ein Jahr gewählt. Danach erfolgen die Wahlen für jeweils zwei Jahre.

2. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf seiner regulären Amtszeit abberufen werden.
3. Der 1. Vorsitzende ist grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen.

## § 12

### Geschäftsführung und Vergütung

1. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie die sonstigen in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Auslagen vergütet; im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

## a) Mitgliederversammlung

### § 13

#### Allgemeines

1. Einmal jährlich findet im 1. Kalendervierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Vorstand darf bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachungsfrist gilt Abs.5 entsprechend, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage herabgesetzt werden. Die Versammlung muss in diesem Fall, also durch Antrag der Mitglieder, binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Kommt der Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, so hat der Ausschuss das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Im Falle der Ziffer 3 Satz 5 wird durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.
5. Ort und Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### § 14

#### Aufgaben

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
2. Folgende Angelegenheiten sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses

- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) die Wahl sowie die Abberufung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- h) die Auflösung des Vereins.

## **b) Ausschuss**

### § 15

#### Zusammensetzung und Funktionen

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) 7 Mitgliedern (davon eines als Schriftführer).
2. Der Dirigent ist beratendes Mitglied im Ausschuss.
3. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, sobald ein Ausschussmitglied der offenen Abstimmung widerspricht. In dringenden Fällen kann auf eine Einberufung des Ausschusses verzichtet und über Beschlüsse elektronisch per Textform abgestimmt werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.



5. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen jederzeit auch Dritte zur Beratung hinzuziehen.

## § 16

### Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihn auch in seiner Entscheidung und Geschäftsführung zu kontrollieren. Die sonstigen Aufgaben ergeben sich aus dem weiteren Inhalt der Satzung.

## **c) Vorstand**

## § 17

### Zusammensetzung und Befugnis

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
  - c) dem Kassier.
2. Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Kassier von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. und 2.Vorsitzende in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## § 18

### Geschäftsführung

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Ausschuss kann Vereinsmitgliedern Aufgabenbereiche (Ressorts) übertragen.

3. Der Vorstand kann Mitglieder und auch Außenstehende mit der Wahrnehmung oder Vorbereitung einzelner Aufgaben beauftragen.

## § 19

### Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand ist an die Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.
2. Vermögensrechtliche Angelegenheiten darf der Vorstand nur bis zum Betrag von 300 Euro beschließen; bei höheren Werten ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

## **IV. Kassenführung**

## § 20

### Rechte und Pflichten

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - b) Zahlungen bis zum Betrag von 150,-- Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten; höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss des Kalenderjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 der Satzung notwendig ist.

## § 21

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer Sitzung auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
2. Die beiden Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **V. Satzungsänderungen**

### § 22

#### Anträge und Beschluss

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### § 23

#### Voraussetzungen

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich zutreffen:

- a) Die Auflösung muss ausdrücklich auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt sein.
- b) In der Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung satzungsgemäß einzuberufen; für diese gilt dieses Erfordernis nicht. Auf diese

Tatsache ist bei der Einberufung der neuen Versammlung hinzuweisen.

- c) Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

## § 24

### Vereinsvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walddorfhäslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **VII. Geschäftsordnung**

## § 25

### Allgemeines

1. Die Vereinsorgane können je nach Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht Reutlingen in Kraft.

Walddorfhäslach, den 09.02.1992

(geändert mit Wirkung vom 2. Februar 2003, mit Wirkung vom 9. Februar 2014 und mit Wirkung vom 23. Februar 2018)

1. Vorsitzender	Thomas Baisch	_____
2. Vorsitzender	Manfred Baisch	_____
Schriftführer	Heinz Armbruster	_____
Kassier	Wiegand Koch	_____
und 7 weitere Mitglieder des Vereins		_____
_____		_____